

Präambel

Kulturelle Unterschiedlichkeit in der Gesellschaft ist ein Reichtum, welcher allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft vermittelt werden kann und muß, um internationale Gesinnung und Toleranz als Grundlage würdevollen Miteinanderlebens zu vermitteln. Die Möglichkeiten der modernen Medien ermöglichen hierbei, alle Mitglieder der multikulturellen Gesellschaft auf unterschiedlichste Art zu erreichen. Wort, Bild und Ton sind als Übermittlungsträger kultureller Vielfalt zu begreifen, die es als Teil der Einwanderungsgesellschaft Deutschlands zu entdecken, medial abzubilden und in ihrer Normalität zu verbreiten gilt. Migration und der so genannte Migrationshintergrund sollen verstärkt als selbstverständlicher Teil dieses Landes vermittelt und betrachtet werden und nicht als Ausnahme gegenüber einer vermeintlich homogenen Mehrheitsgesellschaft. Der Verein setzt sich für eine klischeefreie journalistische Berichterstattung über alle ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften ein. Ebenso hat der Verein zum Ziel, die musikalisch-kulturelle Programmvielfalt in den Medien zu fördern. Der Verein tritt für ein respektvolles Zusammenleben der verschiedenen Völker, Minderheiten, Religionen und Konfessionen ein und will durch seine Aktivitäten zu gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Achtung beitragen.

Satzung des Vereins zur Förderung des interkulturellen Medienangebots in der Region Berlin-Brandenburg

„Freundeskreis multikulti“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis multikulti“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Zur Verwirklichung dieses Zwecks sollen insbesondere die technischen und sonstigen Möglichkeiten der modernen Medien genutzt werden. Der Verständigung der in Deutschland lebenden kulturellen, d.h. ethnischen, nationalen und religiösen Gemeinschaften untereinander, sowie der Kultur im Kontext interkultureller Angelegenheiten kommt hierbei große Bedeutung zu. Die Entwicklung und Verbreitung eines auf interkulturellen und interreligiösen Dialog ausgerichteten Medienangebots und die Nutzung der vielfältigen medialen Möglichkeiten zur Vermittlung des Vereinszweckes in der Region Berlin-Brandenburg wird zur Umsetzung des Vereinszweckes angestrebt. Im Rahmen dieses Zwecks setzt sich der Verein zum Ziel, allen Schichten der Bevölkerung unabhängig von ihrer nationalen und/ oder ethnischen Herkunft den Zugang zum Rundfunk und anderen Medien zu ermöglichen, besonders solchen Menschen, die zu den herkömmlichen Medien nur eingeschränkten Zugang haben, um hierdurch die Informationsvermittlung zu vertiefen. In diesem Zusammenhang strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten, gleiche Ziele fördernden Körperschaften an.

(2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts auf dem Gebiet der modernen Medien, welche diese Mittel ebenfalls zur Verwendung des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung unter Nutzung des multimedialen Spektrums von Rundfunk bis zum Internet, d.h., zum Beispiel durch die Gestaltung von Sendungen für Rundfunk und Fernsehen, durch Artikel, durch Betrieb einer Internetseite und/ oder Zeitung sowie ähnlicher Nutzung der Medien
- Medienpädagogische Arbeit und die Erstellung von Programmen im Sinne des Vereinszweckes, welche sich an die Allgemeinheit richten
- Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen mit interkulturellem Charakter
- ideelle und materielle Förderung lokaler und regionaler Medienangebote i.S.v. § 2 Abs. 2 der Satzung

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und

-fähigkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, davon mindestens 2 Frauen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorstandsvorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in werden durch die Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger wirksam gewählt sind.

(3) Vorstandsvorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung von Mitgliedern und weiteren Unterstützern des Vereinsgedankens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, wenn die finanzielle Situation des Vereins es zulässt. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und legt sie schriftlich nieder.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist nicht öffentlich.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 15 % der Vereinsmitglieder schriftlich per Post und/oder per EMail, und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Vorstand unter

Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Mitgliedsbeiträge, Beitragsbefreiungen,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder, mindestens aber 25 % der absoluten Mitgliederzahl erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werkstatt der Kulturen, Wissmannstr. 32, 12049 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 8.7.2009